

# VERORDNUNG

## **zur Verhütung von Unfällen mit Fundmunition im Bereich des ehemaligen Flugplatzes Achmer (Kampfmittelunfallverhütungsverordnung ehemaliger Flugplatz Achmer) im Gebiet der Stadt Bramsche vom**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG), in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. Seite 9), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. Seite 353) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. Seite 589), hat der Rat der Stadt Bramsche in seiner Sitzung am

folgende Verordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Zweck der Verordnung**

1. Aufgrund der langjährigen Nutzung des Flugplatzes Achmer im zweiten Weltkrieg und danach als militärisches Übungsgelände ist der Flugplatz Achmer mit Kampfmitteln belastet.
2. Diese Verordnung dient der Abwehr von hieraus resultierenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

1. Diese Verordnung gilt für den auf Bramscher Stadtgebiet befindlichen Teil des Flugplatzes Achmer (Geltungsbereich).
2. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus der beiliegenden Karte (gestrichelt), die Bestandteil dieser Verordnung ist.

### **§ 3**

#### **Betretungs- und Befahrverbot, Ausnahmen vom Geltungsbereich**

1. Für den Geltungsbereich dieser Verordnung gilt ein generelles Betretungs- und Befahrverbot.
2. Hiervon ausgenommen ist der Teil des Geltungsbereiches, der an den Osnabrücker Verein für Luftfahrt zur Nutzung als Segelflugplatz verpachtet ist und nur von den dazu berechtigten und beauftragten Personen betreten und befahren werden darf.

Weiterhin ausgenommen ist der westliche Teil der Landesstraße 77 (Westerkappler Straße), der zum Teil über den Geltungsbereich verläuft. Diese Flächen sind ebenfalls aus der beiliegenden Karte (Segelflugplatz schraffiert) ersichtlich.

#### **§ 4**

#### **Ausnahmeregelungen, Ausnahmegenehmigung**

1. Von dem Verbot des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:
  - a) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden,
  - b) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landschaftsschutzbehörden,
  - c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und der für die Forstverwaltung zuständigen Behörden sowie deren Beauftragte im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung,
  - d) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden, die mit der Erforschung und Beseitigung von Kampfmitteln beauftragt sind,
  - e) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rettungsdienste bzw. Mitglieder der Feuerwehr im Rahmen ihrer Einsätze.
2. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Stadt Bramsche als örtlich zuständige Ordnungsbehörde, nach Rücksprache mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Bundesbetrieb Rhein-Weser, Forstrevier Seeste, über Ausnahmegenehmigungen des Absatzes 1 hinaus auf Antrag vom Verbot des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung.

#### **§ 5**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig gemäß § 59 Absatz 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Absatz 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

#### **§ 6**

#### **Inkrafttreten und Geltungsdauer**

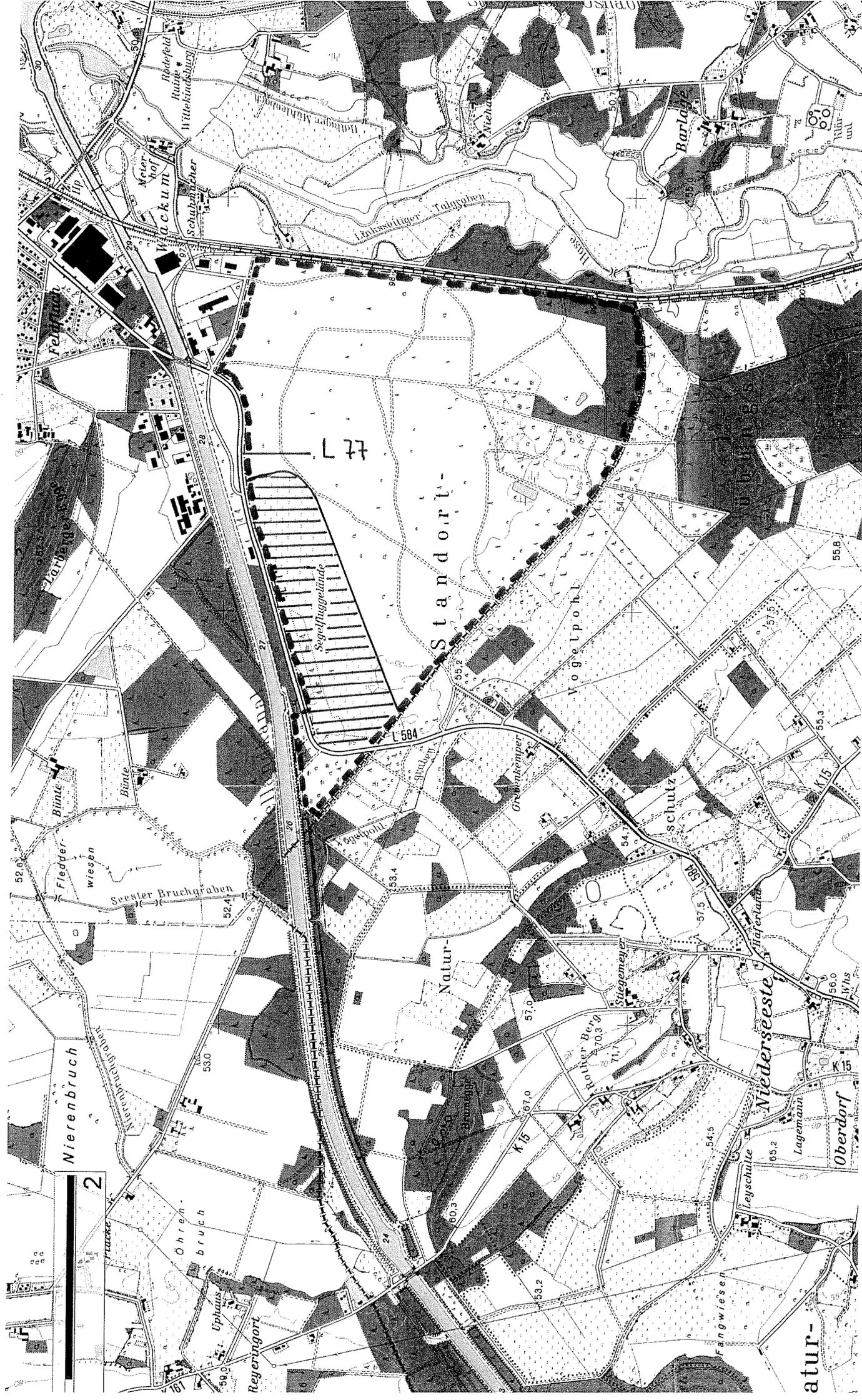
1. Diese Verordnung tritt am 01. April 2013 in Kraft.
2. Gemäß § 61 Nds. SOG tritt diese Verordnung nach Ablauf einer Geltungsdauer von 20 Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Bramsche, den

STADT BRAMSCHE

Siegel

Bürgermeisterin



2

L 77

Standort

Vogelphohl

Schutz

Natur

Rother Bey

Niederseeste

Oberdorf

atur